

Amtliche Bekanntmachung

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) Am Sonntag, dem 20. März 2016 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.
- b) Am Sonntag, dem 24. April 2016 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Husumer Landmarktes“.
- c) Am Sonntag, dem 02. Oktober 2016 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Oktoberfestes“.
- d) Am Sonntag, dem 16. Oktober 2016 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Krabbentage“.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 17.10.2016 außer Kraft.

Husum, 02.11.2015

Stadt Husum
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -
gez. Uwe Schmitz